

## **GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT WEITERSTADT**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt vom 20.11.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 19.11.2009 für die Friedhöfe der Stadt Weiterstadt folgende Gebührenordnung (Satzung) zur Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt vom 20.11.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche je Tag 36,00 €
  - b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 36,00 €
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben.

### § 6

#### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte 450,00 €
    - 2) in einer Wahlgrabstätte 450,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte 200,00 €
    - 2) in einer Wahlgrabstätte 200,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) in einer Urnennische                        | 75,00 € |
| b) in einer Urnengrabstätte (je Urne)          | 75,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung       | 75,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 75,00 € |

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer eine Gebühren in Höhe von 75,00 € erhoben.

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.

(5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben.

(1) Umbettung einer Leiche

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 1.200,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof   |            |
| 1) innerhalb der Stadt           | 1.200,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 600,00 €   |

(2) Für die Umbettung einer Aschenurne

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 150,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof   |          |
| 1) innerhalb der Stadt           | 150,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 150,00 € |
| c) aus einer Urnenwand           | 150,00 € |

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 120,00 € |
| b) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | 500,00 € |

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| a) Für eine Grabstelle            | 1.800,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle je | 840,00 €   |

## § 10

### Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| a) Urnengrabstätte (2 Urnen)      | 450,00 €   |
| b) je weitere Urne (max. 4 Urnen) | 250,00 €   |
| c) je Urnennische (max. 2 Urnen)  | 1.600,00 € |

## § 11

### Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 21, § 23 und § 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 60,00 € |
| b) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr                 | 60,00 € |
| c) bei Urnenwänden je Nische und Jahr                          | 60,00 € |

## § 12

### Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen |          |
| 1) bei Reihengrabstätten  | 330,00 € |
| 2) bei Wahl- und Urnengrabstätten   | 450,00 € |
| 3) bei Kindergrabstätten (Kinder unter 5 Jahren)  | 200,00 € |
| 4) bei Urnennischen   | 40,00 €  |

- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen bei Ende des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten und Ende der Ruhefrist bei Reihen-, Urnengrabstätten und Urnennischen. Bei vorzeitiger Grabräumung entsteht die Gebührenschuld mit der Abräumung.

(2) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch  
je Gewächs nach Aufwand

(3) Für Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 31 Abs. 3 der Friedhofsordnung gelten die vorstehenden Gebühren entsprechend.

### § 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| 1) einmalig                 | 10,00 €  |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 100,00 € |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) in Höhe von 150,00 €
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§§ 30 und 32 der Friedhofsordnung) in Höhe von 25,00 €
- d) Ausfertigung, Änderung einer Graburkunde in Höhe von 10,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 15. Dezember 2006 außer Kraft.

Weiterstadt, den 20. November 2009

DER MAGISTRAT

Rohrbach  
Bürgermeister

---

Ortsübliche Veröffentlichung  
im „Wochen-Kurier“, Ausgabe vom 07.01.2010  
berichtigt § 13, Abs. 1, Buchstabe b, Ausgabe vom  
21.01.2010